

Einmalige Entlastungshilfe Dezember – Informationspflichten nach § 5 Abs. 2 und 4 EWSG über die Entlastung für Dezember 2022

Sehr geehrte Mieterinnen und Mieter,

die Bundesregierung hat in Umsetzung des Endberichtes der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme in einem ersten Schritt das „Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG)“ verabschiedet, das am 19.11.2022 in Kraft getreten ist.

Mit dem Gesetz übernimmt der Bund die Kosten für den Dezember-Abschlag für Gas und Fernwärme, um den Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Gaspreiskontrolle zu überbrücken. Mit diesem Informationsschreiben kommen wir den vorgesehenen Informationspflichten nach und informieren Sie insbesondere darüber, wie die Entlastung an Sie weitergegeben werden soll.

1. Versorgung mit Nahwärme in Thalheim /(Stadtbadgebiet)

Das Wärmeversorgungsunternehmen informiert darüber, dass eine einmalige Entlastung für Dezember 2022 nach § 4 Abs. 1 EWSG in Höhe der im Dezember fälligen Abschlagszahlung für die nahwärmeversorgten Gebäude durch den Bund erfolgt.

2. Versorgung mit Gas in Stollberg, Thalheim und Auerbach

Der Erdgaslieferant informiert darüber, dass eine vorläufige Leistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EWSG für Dezember 2022 in Höhe der im Dezember fälligen Abschlagszahlung für die gasversorgten Gebäude durch den Bund erfolgt.

3. Versorgung mit Fernwärme in Stollberg

Das Wärmeversorgungsunternehmen informiert darüber, dass eine einmalige Entlastung für die fernwärmeversorgten Gebäude durch den Bund für Dezember 2022 nach § 4 Abs. 1 EWSG erfolgt. Die Höhe der Entlastung bemisst sich an der Rechnung für den Monat September zzgl. eines Aufschlages von 20%.

Die endgültige Entlastung für alle Standorte geben wir mit der Betriebskostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode 2022 an Sie weiter. Der Betrag wird in der Abrechnung, die Sie im Jahr 2023 erhalten, gesondert ausgewiesen.

- **Besonderheiten im Falle einer Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen aufgrund der gestiegenen Wärme- bzw. Gaspreise**

Soweit bei Ihnen die Vorauszahlung der Betriebskosten wegen gestiegener Wärme- oder gestiegener Gaspreise seit 19.02.2022 angepasst worden ist, weisen wir darauf hin, dass Sie nach § 5 Abs. 4 Ziffer 1 EWSG in Höhe des Erhöhungsbetrages befreit sind. Sie sind nicht verpflichtet, den Erhöhungsbetrag für Dezember 2022 zu zahlen.

- **Besonderheiten bei neuen Mietverträgen ab 19.02.2022 in mit Gas versorgten Objekten**

Soweit seit 19.02.2022 ein neuer Mietvertrag abgeschlossen worden ist, weisen wir darauf hin, dass Sie nach § 5 Abs. 4 Ziffer 2 EWSG i. H. v. 25 % der vereinbarten Betriebskostenvorauszahlung für den Monat Dezember 2022 befreit sind. Sie sind nicht verpflichtet, den Betrag in Höhe von 25 % der Betriebskostenvorauszahlung für Dezember 2022 zu zahlen.

Wie Sie im Einzelnen vorgehen können, entnehmen Sie bitte den Informationen für Mieterinnen und Mieter zum Dezemberabschlag für Gas und Wärme, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereitstellt (siehe Link unten)

Sofern Sie von der Zahlung des angehobenen Vorauszahlungsbetrags bzw. i. H. v. 25 % der vereinbarten Betriebskostenvorauszahlung für den Monat Dezember 2022 befreit sind, empfehlen wir Ihnen dringend, sich den Betrag nicht auszahlen zu lassen, sondern mit der nächsten Betriebs- und Heizkostenabrechnung verrechnen zu lassen. Grund hierfür ist, dass aufgrund steigender Kosten für Energie- und Heizkosten sowie dem aktuellen Anstieg auch weiterer Kosten, die über die Betriebskosten abgerechnet werden, sich der in der Betriebs- und Heizkostenabrechnung ausgewiesene Nachzahlungsbetrag dann verringern dürfte.

Die Beträge werden im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für 2022 in jedem Fall zu Ihren Gunsten berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre WBG „Wismut“ Stollberg

Anlage – Informationsschreiben der Bundesregierung per Link:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/I/infoblatt-dezember-abschlag-fur-gas-und-warme.pdf?__blob=publicationFile&v=6